

Drucksachen-Nr. BV/203/2019	Datum 17.10.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	12.11.2019						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	19.11.2019						
Kreisausschuss	26.11.2019						
Kreistag Uckermark	04.12.2019						

Inhalt:

„Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen,“

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 171.587,19 €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2019/2020	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die geänderte „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ und setzt gleichzeitig die Fassung der Richtlinie vom 18.09.2019 außer Kraft.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

In seiner Sitzung vom 18.09.2019 hat der Kreistag des Landkreises Uckermark die „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ beschlossen.

Damit hat der Kreistag die Gewährung von Lerntherapien im Rahmen der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit ärztlich festgestellten Teilleistungsstörungen im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen ohne Teilhabe einschränkungen gemäß § 35a SGB VIII rechtlich ermöglicht.

Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung des Jugendamtes mit der Umsetzung der Richtlinie beauftragt. Im Rahmen der Erarbeitung der spezifischen Verwaltungsverfahren zur Beantragung und Bewilligung von lerntherapeutischen Leistungen zeichnete sich die Notwendigkeit ab, die Richtlinie einer redaktionellen Anpassung zu unterziehen.

Im Sinne einer reibungslosen, bürgerfreundlichen und unbürokratischen Bewilligung und Abwicklung wurde die Richtlinie einer Straffung unterzogen. So entfällt beispielsweise der Ausschlussstatbestand gemäß Punkt 4.1 (alte Fassung). Danach waren Kinder, die neben einer Dyskalkulie etc. eine Teilleistungsstörung im Bereich geistige Entwicklung aufwiesen, von der Förderung ausgeschlossen.

Des Weiteren entfällt bei der Stellungnahme der Schule gemäß Punkt 4.2 die spezifische Aussage über die Eignung der Schulform, da die weiteren Angaben der Schule als ausreichend zu erachten sind.

Für den Fall, dass eine Lerntherapie-Praxis nicht sofort ein Angebot vorhalten könnte, soll nunmehr die Gewährung der Leistung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich sein. Damit wird dem jeweiligen Kind auch bei verzögertem Therapiebeginn die Möglichkeit der Ausnutzung des gewährten Kontingentes gegeben. Zugleich bedarf der Wechsel von Lerntherapie-Praxen der Zustimmung des Jugendamtes.

Im Zuge der redaktionellen Anpassung wurde die Notwendigkeit der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII in die Anforderungen der Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass keine einschlägig strafrechtlich vorbestraften Personen tätig werden und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Anlagenverzeichnis:

RL-Lernförderung